



Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 20.09.2016		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 4/556/2016		
Nr. 1 der TO				
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum:	10.08.2016	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	20.09.2016		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches Im Pastorenkamp und Kampstraße hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 20.06.2016

I. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag der CDU-Fraktion vom 20.06.2016 zuständigkeitshalber an die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld zur Entscheidung weiterzuleiten.

II. Rechtsgrundlage:

Gemeindeordnung NW, Zuständigkeitsordnung des Rates, Straßenverkehrsordnung

III. Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 20.06.2016 wird voll inhaltlich verwiesen.

Gemäß § 45 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind, so dass die Angelegenheit in diesem Zusammenhang zuständigkeitshalber an die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld weiterzuleiten ist.

Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen durch das Zeichen 325 setzt u. a. voraus, dass die in Betracht kommenden Straßen überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktionen haben. Die mit Zeichen 325 erfassten Straßen müssen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann u. a. dadurch erreicht werden, dass der Ausbau der Straße sich deutlich zu angrenzenden Straßen, die nicht mit Zeichen 325 beschildert sind, unterscheidet. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.

Darüber hinaus sei erwähnt, dass die zum Parken bestimmten Flächen innerhalb der verkehrsberuhigten Bereiche nicht durch Parkplatzschilder gekennzeichnet werden. Es genügt eine andere Kennzeichnung, z. B. eine Bodenmarkierung oder ein Pflasterwechsel.

Folgende Ge- oder Verbote sind innerhalb verkehrsberuhigter Bereiche zu beachten:

- Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
- Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- und Entladen. Hierzu sei erwähnt, dass im Bereich Im Pastorenkamp/Kampstraße bereits zurzeit das Parken durch eine entsprechende seit Jahren vorhandene Beschilderung nur in markierten Flächen zulässig ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Ggf. neue Verkehrsbeschilderung im Wert von 300 €.

Anlagen:

- Antrag der CDU-Fraktion vom 20.06.2016